

Aufgrund der §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die „Verlässliche Grundschule“, Randzeitenbetreuung und den Hort an der Schule

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Betreuungseinrichtungen an Grundschulen (im Folgenden Schulkindbetreuungseinrichtungen genannt) in Trägerschaft der Gemeinde Durmersheim.

§ 2 Gebührenerhebung / An- und Abmeldung

(1) Die Gemeinde Durmersheim erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Unterhaltung der Schulkindbetreuungseinrichtungen sowie für die Entlohnung der dort Beschäftigten eine Gebühr für die in den Einrichtungen aufgenommenen Kinder. Für das Mittagessen erhebt die Gemeinde zusätzlich Verpflegungskosten.

(2) Die Anmeldung für die Schulkindbetreuung soll bis zum 30.06. eines Jahres schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen. Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Die Schüler/innen werden grundsätzlich zum Monatsbeginn aufgenommen.

(3) Die Abmeldung ist schriftlich zum Monatsende möglich. Hierbei ist die Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats einzuhalten. Ansonsten endet die Betreuung inkl. Mittagessen des Kindes automatisch mit Abschluss der Grundschulzeit, bei der Grundschulförderklasse mit Eintritt des Kindes in eine Grundschule.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder. Die Personensorgeberechtigten sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Schulkindbetreuungseinrichtung aufgenommen wird. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes wirksam wer-

den. Die Gebühr wird zum 1. eines jeden Monats zur Zahlung durch Überweisung oder Abbuchungsermächtigung fällig.

Gleiches gilt für die Verpflegungskosten.

Die Gebühr nach § 5 a und b ist im Kalenderjahr für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei. Die Gebühr nach § 5 c ist für die Angebote zu entrichten, die entsprechend gebucht werden.

Für das Mittagessen fallen zusätzlich Verpflegungskosten an für die Tage, für die das Mittagessen gebucht wird. Die Verwaltungsgebühr für Änderungen ist pro Änderung fällig.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Für die Nutzung der Schulkindbetreuungseinrichtung sind folgende Gebühren bzw. für das Mittagessen folgende Verpflegungskosten zu zahlen:

Gebühren ab dem 01.01.2021

a. Hort/Verlässliche Grundschule (Friedrichschule, Grundschule Würmersheim)		
Ziffer	Modul	Gebühr/Monat
1.	Ganztags 7.15-17.00 Uhr	145,00 €
2.	Ganztags 7.15-17.00 Uhr/ an vier Tagen die Woche	119,00 €
3.	Ganztags 7.15-17.00 Uhr/ an drei Tagen die Woche	96,00 €
4.	Ganztags 7.15-17.00 Uhr/ an zwei Tagen die Woche	81,00 €
5.	Ganztags 7.15-17.00 Uhr/ ein Tag in der Woche	44,00 €
6.	Halbtags 7.15-14.00 Uhr	59,00 €
7.	Halbtags 7.15-14.00 Uhr/an vier Tagen die Woche	49,00 €
8.	Halbtags 7.15-14.00 Uhr/an drei Tagen die Woche	40,00 €
9.	Halbtags 7.15-14.00 Uhr/an zwei Tagen die Woche	31,00 €
10.	Randzeit 7.15-8.30 Uhr/ Montag bis Freitag	40,00 €

b. Randzeitenbetreuung (nur für Kinder an der Hardtschule)		
Ziffer	Modul	Gebühr/Monat
1.	Randzeit 7.15-8.30 Uhr/ Montag bis Freitag	40,00 €
2.	Randzeit 16.00-17.00 Uhr/ Montag bis Donnerstag	34,00 €
3.	Randzeit 12.00-17.00 Uhr/Freitag	40,00 €

c. Ferienbetreuung		
Ziffer	Modul	Gebühr/Woche
1.	Ferienbetreuung halbtags 7.15-14.00 Uhr	37,00 €
2.	Ferienbetreuung ganztags 7.15-17.00 Uhr	47,00 €
3.	Paket bewegliche Ferientage im Schuljahr/halbtags 7.15-14.00 Uhr	37,00 €
4.	Paket bewegliche Ferientage im Schuljahr/ganztags 7.15-17.00 Uhr	47,00 €

d. Mittagessen Primarstufe (1. bis 4. Klasse)		
ab 01.01.2021	Verpflegungskosten (pro Tag) Hort	2,60 Euro
	Verpflegungskosten (pro Monat) Hardtschule (Mo - Do)	40,00 Euro
ab 01.03.2021	Verpflegungskosten (pro Tag) Hort	3,20 Euro
	Verpflegungskosten (pro Monat) Hardtschule (Mo - Do)	51,20 Euro
Mittagessen Sekundarstufe (Montag bis Donnerstag)		
ab 01.01.2021	Verpflegungskosten (pro Monat)	49,00 Euro
	Modell Realschule: Verpflegungskosten (3 Tage)	36,75 Euro
	Modell Realschule: Verpflegungskosten (2 Tage)	24,50 Euro
ab 01.03.2021	Verpflegungskosten (pro Monat)	60,00 Euro
	Modell Realschule: Verpflegungskosten (3 Tage)	45,00 Euro
	Modell Realschule: Verpflegungskosten (2 Tage)	30,00 Euro

e. Änderungsgebühr		
	Verwaltungsgebühr für Änderungen des Betreuungsmodells bzw. Mittagessen	5,00 Euro

Gebühren ab dem 01.09.2021

a. Hort/Verlässliche Grundschule (Friedrichschule, Grundschule Würmersheim)		
Ziffer	Modul	Gebühr/Monat
1.	Ganztags 7.15-17.00 Uhr	149,00 €
2.	Ganztags 7.15-17.00 Uhr/ an vier Tagen die Woche	123,00 €
3.	Ganztags 7.15-17.00 Uhr/ an drei Tagen die Woche	99,00 €
4.	Ganztags 7.15-17.00 Uhr/ an zwei Tagen die Woche	83,00 €
5.	Ganztags 7.15-17.00 Uhr/ ein Tag in der Woche	45,00 €
6.	Halbtags 7.15-14.00 Uhr	61,00 €
7.	Halbtags 7.15-14.00 Uhr/an vier Tagen die Woche	50,00 €
8.	Halbtags 7.15-14.00 Uhr/an drei Tagen die Woche	41,00 €
9.	Halbtags 7.15-14.00 Uhr/an zwei Tagen die Woche	32,00 €
10.	Randzeit 7.15-8.30 Uhr/ Montag bis Freitag	41,00 €

b. Randzeitenbetreuung (nur für Kinder an der Hardtschule)		
Ziffer	Modul	Gebühr/Monat
1.	Randzeit 7.15-8.30 Uhr/ Montag bis Freitag	41,00 €
2.	Randzeit 16.00-17.00 Uhr/ Montag bis Donnerstag	35,00 €
3.	Randzeit 12.00-17.00 Uhr/Freitag	41,00 €

c. Ferienbetreuung		
Ziffer	Modul	Gebühr/Woche
1.	Ferienbetreuung halbtags 7.15-14.00 Uhr	38,00 €
2.	Ferienbetreuung ganztags 7.15-17.00 Uhr	48,00 €
3.	Paket bewegliche Ferientage im Schuljahr/halbtags 7.15-14.00 Uhr	38,00 €
4.	Paket bewegliche Ferientage im Schuljahr/ganztags 7.15-17.00 Uhr	48,00 €

d. Mittagessen Primarstufe (1. bis 4. Klasse)		
	Verpflegungskosten (pro Tag) Hort	3,30 Euro
	Verpflegungskosten (pro Monat) Hardtschule (Mo - Do)	52,80 Euro
Mittagessen Sekundarstufe (Montag bis Donnerstag)		
	Verpflegungskosten (pro Monat)	62,00 Euro
	Modell Realschule: Verpflegungskosten (3 Tage)	46,50 Euro
	Modell Realschule: Verpflegungskosten (2 Tage)	31,00 Euro

e. Änderungsgebühr		
	Verwaltungsgebühr für Änderungen des Betreuungsmodells bzw. Mittagessen	5,00 Euro

Gebühren ab dem 01.09.2022

a. Hort/Verlässliche Grundschule (Friedrichschule, Grundschule Würmersheim)		
Ziffer	Modul	Gebühr/Monat
1.	Ganztags 7.15-17.00 Uhr	153,00 €
2.	Ganztags 7.15-17.00 Uhr/ an vier Tagen die Woche	127,00 €
3.	Ganztags 7.15-17.00 Uhr/ an drei Tagen die Woche	102,00 €
4.	Ganztags 7.15-17.00 Uhr/ an zwei Tagen die Woche	85,50 €
5.	Ganztags 7.15-17.00 Uhr/ ein Tag in der Woche	46,00 €
6.	Halbtags 7.15-14.00 Uhr	63,00 €
7.	Halbtags 7.15-14.00 Uhr/an vier Tagen die Woche	51,50 €
8.	Halbtags 7.15-14.00 Uhr/an drei Tagen die Woche	42,00 €
9.	Halbtags 7.15-14.00 Uhr/an zwei Tagen die Woche	33,00 €
10.	Randzeit 7.15-8.30 Uhr/ Montag bis Freitag	42,00 €

b. Randzeitenbetreuung (nur für Kinder an der Hardtschule)		
Ziffer	Modul	Gebühr/Monat
1.	Randzeit 7.15-8.30 Uhr/ Montag bis Freitag	42,00 €
2.	Randzeit 16.00-17.00 Uhr/ Montag bis Donnerstag	36,00 €
3.	Randzeit 12.00-17.00 Uhr/Freitag	42,00 €

c. Ferienbetreuung		
Ziffer	Modul	Gebühr/Woche
1.	Ferienbetreuung halbtags 7.15-14.00 Uhr	39,00 €
2.	Ferienbetreuung ganztags 7.15-17.00 Uhr	49,00 €
3.	Paket bewegliche Ferientage im Schuljahr/halbtags 7.15-14.00 Uhr	39,00 €
4.	Paket bewegliche Ferientage im Schuljahr/ganztags 7.15-17.00 Uhr	49,00 €

d. Mittagessen Primarstufe (1. bis 4. Klasse)		
	Verpflegungskosten (pro Tag) Hort	3,50 Euro
	Verpflegungskosten (pro Monat) Hardtschule (Mo – Do)	56,00 Euro
Mittagessen Sekundarstufe (Montag bis Donnerstag)		
	Verpflegungskosten (pro Monat)	65,00 Euro
	Modell Realschule: Verpflegungskosten (3 Tage)	48,75 Euro
	Modell Realschule: Verpflegungskosten (2 Tage)	32,50 Euro

e. Änderungsgebühr		
	Verwaltungsgebühr für Änderungen des Betreuungsmodells bzw. Mittagessen	5,00 Euro

Ab dem 01.09.2023 erhöhen sich die Gebühren nach § 5 Buchstaben a, b, c zum Stand „ab dem 01.09.2022“ jeweils zum 01.09. eines Jahres um 3 % (gerundet auf volle Euro), für das 1. Kind.

Für das 2. Kind beträgt die Gebühr 50 % der Gebühr des 1. Kindes (gerundet auf volle Euro).

(2) Die gebuchten Module laufen automatisch weiter. Eine Änderung der gebuchten Module muss schriftlich bis spätestens 15.10. (für das 1. Schulhalbjahr) oder 15.03. (für das 2. Schulhalbjahr) eines Jahres erfolgen. Später eingehende Änderungen können nicht berücksichtigt werden.

(3) Das Modul Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden. Die Buchung der Ferienwochen erfolgt spätestens 1 Monat vor der Inanspruchnahme der Ferienwoche. Bewegliche Ferientage können nur als Paket gebucht werden, einzelne Tage sind nicht möglich.

(4) Die verfügbaren möglichen Betreuungsmodule richten sich nach den Angeboten in den jeweiligen Schulkindbetreuungseinrichtungen.

§ 6 Gebührenermäßigung

Auf die Gebühren nach § 5 Buchstabe a, b und c werden Ermäßigungen für Zweitkinder – mit Ausnahme der Verpflegungskosten - gewährt.

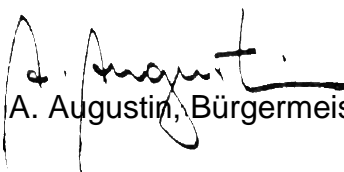
Als Erst-, Zweit-, Drittkind usw. gelten die Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und die gemeinsam mit einem bzw. mehreren Kindern einer Familie eine Schulkindbetreuungseinrichtung oder eine Kindertageseinrichtung in Durmersheim besuchen.

- 1) Für das Erstkind wird die volle Gebühr erhoben,
- 2) Für das Zweitkind wird – mit Ausnahme der Verpflegungskosten - 50 % der Gebühr erhoben,
- 3) Das dritte Kind und weitere Kinder sind - mit Ausnahme der Verpflegungskosten - von den Gebühren befreit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft und setzt gleichzeitig die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die „Verlässliche Grundschule“, Randzeitenbetreuung und den Hort an der Schule einschließlich Änderungssatzungen außer Kraft.

Durmersheim, den 16.12.2020


A. Augustin, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.